

seinen Austritt mindestens acht Tage vor dem wirklichen Abgang bei der Direktion anzuzeigen. Dem Austretenden wird sodann auf Verlangen ein Zeugniß über die von ihm gehörten Vorlesungen und über sein sittliches Verhalten an der Anstalt ausgestellt.

Bei einem Austritt ohne vorgängige Anzeige kann dieses Zeugniß verweigert werden.

§. 9.

Dieses mit der Unterschrift des Direktors und des Verwaltungsbeamten der Schule versehene Zeugniß soll enthalten:

- 1) Namen, Geburts- oder Heimathort des Studirenden.
- 2) Die an der Schule gehörten Vorlesungen.
- 3) Die Dauer des Aufenthalts an der polytechnischen Schule.
- 4) Eine Prädicirung seines sittlichen Verhaltens.

Titel II.

Bestimmungen über den Besuch der Vorlesungen und die Benützung der Institute der polytechnischen Schule.

§. 10.

Die ordentlichen Schüler haben die in dem Lehrplan der betreffenden Fachschule als obligatorisch bezeichneten Vorlesungen und Uebungen zu hören und mitzumachen. Außerdem können sie noch jede Vorlesung besuchen, von welcher sie nicht wegen mangelnder Vorkenntnisse von dem Vorstand der betreffenden Fachschule beziehungsweise dem Rektor der mathematischen Abtheilung zurückgewiesen werden.

§. 11.

Um von der Theilnahme an dem einen oder dem andern der